

19/SN - 206/ME

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs. 1770-990/92

Wien, am  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 531 11, Dw.  
Telefax: (0 22 2) 63 89 21  
DVR: 0000141

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1037 W i e n

IN CASE ZENTRALE
32-GE/19 92
Datum: 30. JULI 1992
Verteilt: 31. Juli 1992 Fo

*J. Mor-Tarant*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) - Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Inneres mit Schreiben vom 23. Juni 1992, Zl. 76 201/4-I/7/92, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) übermittle ich in Entsprechung des in diesem Schreiben gestellten Ersuchens 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung.

Anlagen

W i e n , am 14. Juli 1992

Der Präsident:

K o b z i n a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kobzina*

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs. 1770-990/92

~~Wien, am~~

1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 531 11, Dw.  
Telefax: (0 22 2) 63 89 21  
DVR: 0000141

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise  
und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) -  
Begutachtungsverfahren

Bezug: do. Schreiben vom 23. Juni 1992, Zl. 76 201/4-I/7/92

Der im Begutachtungsverfahren versendete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG) gibt mir Anlaß, folgendes zu bemerken:

1. zu § 41 Abs. 2: Durch diese Regelung soll nach den Erläuterungen ein "Instanzenzug" an den unabhängigen Verwaltungssenat gegen Schubhaftbescheide geschaffen werden. Für die Bekämpfung eines Bescheides ist aber nach der Systematik des AVG allein das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen und in das Normengefüge eingebettet. Es würde eine Fülle von Problemen aufwerfen, wollte man statt dessen die für die Bekämpfung "faktischer Amtshandlungen", sohin für eine gänzlich anders geartete behördliche Maßnahme, vorgesehene Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat hier als Rechtsmittel einrichten (vgl. § 52 Abs. 2 des Entwurfes). Diese Vermengung zweier verschiedener Rechtsmittel, für die keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist, ist schon aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen. Es wird daher vorgeschlagen, § 41 Abs. 2 FrG wie folgt zu formulieren:

"Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; über eine Berufung dagegen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat in letzter Instanz."

Damit wäre auch eindeutig klargestellt, daß eine Bekämpfung des erstinstanzlichen Schubhaftbescheides vor dem Verwal-

- 2 -

tungsgerichtshof entsprechend Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG mangels Erschöpfung des Instanzenzuges unzulässig ist.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Fassung des § 41 Abs. 2 FrG ist es angezeigt, im § 51 Abs. 1 FrG eine dem Rechnung tragende Modifikation vorzunehmen.

Weiters ist auf die dadurch im § 53 erforderliche Ergänzung, betreffend "Amtsbeschwerde" gegen den Berufungsbescheid des unabhängigen Verwaltungssenates, bezüglich Verhängung der Schubhaft, zu verweisen.

2. zu § 48 Abs. 4 Z. 1: Diese Bestimmung ist nicht recht verständlich. Einerseits behandelt § 53 keinen "Antrag", sondern eine "Beschwerde" an den Verwaltungsgerichtshof. Andererseits haben solche Beschwerden auf die Rechtskraft eines Bescheides keinen Einfluß.

3. zu § 51 Abs. 1: Durch die (oben zu Z. 1) vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. 2 FrG erscheint eine neuerliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Schubhaftbescheides durch den unabhängigen Verwaltungssenat nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, im § 51 Abs. 1 FrG die Worte "des Schubhaftbescheides," entfallen zu lassen.

4. zu § 53: a) Im Hinblick auf die (oben zu Z. 1) vorgeschlagene Änderung des § 41 Abs. 2 FrG würde die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 53 FrG die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde gegen den Berufungsbescheid des unabhängigen Verwaltungssenates, betreffend Verhängung der Schubhaft, nicht mehr umfassen. Die nachstehend vorgeschlagene Formulierung des § 53 FrG würde dem im Absatz 1 Rechnung tragen.

b) Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4 VwGG beginnt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 B-VG dann, wenn der Bescheid auf Grund der Verwaltungsvorschriften dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

- 3 -

Im Interesse einer größtmöglichen Rechtssicherheit wird daher vorgeschlagen, eine Verpflichtung des unabhängigen Verwaltungssenates aufzunehmen, Berufungsbescheide im Sinne des § 41 Abs. 2 FrG sowie Entscheidungen gemäß § 52 FrG dem Bundesminister für Inneres zuzustellen.

Zusammenfassend wird im Hinblick auf die Darlegungen zu a) und b) folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 53 (1) Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden gemäß § 52 sowie über Berufungen gemäß § 41 Abs. 2 kann der Bundesminister für Inneres Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

(2) Die unabhängigen Verwaltungssenate sind verpflichtet, die im Absatz 1 angeführten Entscheidungen dem Bundesminister für Inneres zuzustellen."

5. zu § 65 Abs. 2 letzter Satz und § 69 Abs. 4: Diese Regelungen werden von rechtsstaatlichen Gesichtspunkten her besonders begrüßt.

6. zu § 69 Abs. 2 und 3: Die Unzulässigkeit einer Berufung in diesen Fällen erscheint - obwohl sich eine ähnliche Regelung im bisherigen § 28 Paßgesetz 1969 findet - problematisch. Dies einerseits, weil damit die vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt her wünschenswerte Überprüfung von erstinstanzlichen Bescheiden im Verwaltungswege nicht gegeben ist, und andererseits weil die Möglichkeit der unmittelbaren Bekämpfung erstinstanzlicher Bescheide beim Verwaltungsgerichtshof schon im Hinblick auf dessen bekannte Überlastung soweit wie möglich eingeschränkt werden sollte. Schwerwiegende Gründe, welche entgegen diesen Argumenten die Unzulässigkeit der Berufung in diesen Fällen erforderlich machen, liegen nicht auf der Hand.

Es wird daher vorgeschlagen, die Absätze 2 und 3 des § 69 ersatzlos zu streichen (Abs. 4 wird dadurch zu Abs. 3).

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Anlagen

W i e n , am 14. Juli 1992

Der Präsident:

K o b z i n a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

